

Kyoto-Emissionszertifikate: Handel-Verpfändung-Steuerliches

Outsourcing
Datenherausgabe bei
Vertragsbeendigung?

Betriebsübergang
Regress für Urlaubersatzleistung

Urheberrechtsverletzung
Auskunft des Access-Providers?

Abzugsfähigkeit
Geldbußen von Kapitalgesellschaften

EU-Kommission
Gewährung von Akteneinsicht?

Fußballspielervermittlung
FIFA-Reglement

Emissionszertifikatehandel – Status quo

Die Vorbereitung für den Handel mit Emissionszertifikaten tritt mit einiger Verspätung in die entscheidende Phase. Zeit für eine Zwischenbilanz über den Umsetzungsstand in Österreich.

CHRISTIAN SCHMELZ / EDUARD WALLNÖFER

A. VÖLKER- UND GEMEINSCHAFTS-RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Gehalt der Atmosphäre an treibhausrelevanten Gasen ist in den letzten 150 Jahren kontinuierlich gestiegen. Klimaexperten sagen eine schwerwiegende Veränderung des Weltklimas innerhalb der nächsten Jahrzehnte voraus, sofern der Ausstoß dieser Treibhausgase nicht in absehbarer Zeit erheblich verringert wird.

Mit Verabschiedung des Kyoto-Protokolls¹⁾ im Jahr 1997 haben sich die teilnehmenden Industriestaaten (Annex-I-Staaten)²⁾ verpflichtet, ihre gemeinsamen Emissionen der wichtigsten Treibhausgase im Zeitraum 2008 bis 2012 um mind 5% unter das Niveau von 1990 zu senken. Dabei haben die einzelnen Staaten unterschiedliche Emissionsreduktionsverpflichtungen akzeptiert.

Es besteht zwar ein gemeinsames Reduktionsziel der Annex-I-Staaten. Gem Art 4 des Kyoto-Protokolls können mehrere Staaten ihre Reduktionsverpflichtungen jedoch auch gemeinsam erreichen (Bubble-Konzept). Es muss lediglich die Gesamtsumme der Emissionen stimmen.

Das Bubble-Konzept wird von der EU, die das Kyoto-Protokoll ebenfalls ratifiziert hat, genutzt.³⁾ Damit muss der Ausstoß treibhausrelevanter Gase EU-weit um insgesamt 8% verringert werden. Mit dem EU Burden Sharing Agreement⁴⁾ wurde für jeden einzelnen Mitgliedstaat ein eigenes Emissionsziel festgelegt. Dieses bleibt von einer bevorstehenden EU-Erweiterung unberührt. Für Österreich ergibt sich aus dem EU Burden Sharing Agreement ein überdurchschnittlich großes Emissionsreduktionsziel von 13%.

Das Kyoto-Protokoll schreibt den Vertragsstaaten nicht vor, mit welcher Strategie oder Einzelfallmaßnahme die Verpflichtung zur Emissionsreduktion erfüllt wird. Es sieht aber die Möglichkeit vor, mit einem Teil der Emissionsreduktionen auf einem Markt für Emissionsrechte zu handeln (International Emission Trading). Unterschreitet ein Staat die ihm zugestandene Höchstgrenze an Emissionen, können überzählige Emissionsrechte auf dem freien Markt angeboten oder direkt an einen anderen Staat verkauft werden, der damit entsprechend weniger reduzieren muss.

Weiters können Vertragsstaaten zusätzliche Emissionsrechte erwerben, indem sie durch Investitionen in Entwicklungsländern den dortigen technologischen Klimaschutz voranbringen (Clean Development Mechanism, CDM). Die Einsparungen, die durch diese Projekte erreicht werden, kann sich das

Geberland in der Folge für seine Reduktionen anrechnen lassen.

Parallel zum CDM sieht das Kyoto-Protokoll die Möglichkeit vor, einen Teil der Emissionsreduktionen mit der Durchführung von Projekten in einem anderen Staat, der ebenfalls Emissionsreduktionspflichten hat, zu erreichen (Joint Implementation, JI). Im Unterschied zum CDM handelt es sich somit nicht um Projekte in Entwicklungsländern, sondern in Industriestaaten. Die erreichten Einsparungen kann sich das Geberland wiederum als Emissionsreduktion anrechnen lassen.

Die EU hat am 13. 10. 2003 die Emissionshandels-RL⁵⁾ verabschiedet. Diese ist am 25. 10. 2003 in Kraft getreten und sieht die europaweite Einführung des Handelssystems mit 1. 1. 2005 vor. Ziel ist die Begrenzung aller vom Kyoto-Protokoll umfassten Treibhausgase; in der Anfangsphase bis 2008 werden jedoch lediglich CO₂-Emissionen in das Handelssystem einbezogen. Die Emissionszertifikate werden von den Mitgliedstaaten an die Anlagenbetreiber verteilt. Sie beziehen sich auf mehrjährige Verpflichtungsperioden (1. Periode: 2005–2007, 2. Periode: 2008–2012, danach jeweils Fünf-Jahres-Zeiträume). Die Erstzuteilung hat kostenlos zu erfolgen und orientiert sich am durchschnittlichen Anlagenausstoß der Jahre 2000–2002. Diese Menge wird dann in späteren Verpflichtungsperioden verknappt. Überschreitet ein Unternehmen die zulässige Emissionsgrenze, muss es zusätzliche Zertifikate erwerben. Betriebe, die zB durch Modernisierung unterhalb der Grenze liegen, können ihre Zertifikate europaweit verkaufen und damit zusätzliche Einnahmen erzielen. Damit kann jedes Unternehmen entscheiden,

Dr. Christian Schmelz ist Partner bei *Schönherr* Rechtsanwälte. Mag. Dr. Eduard Wallnöfer ist RAA bei *Schönherr* Rechtsanwälte.

- 1) Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen v 11. 12. 1997; in Kraft getreten mit 16. 2. 2005.
- 2) Die in Annex I der Klimakonvention zusammengefassten Industrieländer. Ihnen wurden bereits in der Konvention mehr Pflichten zuteil als den anderen Staaten. Im Kyoto-Protokoll wurden sie zu einer differenzierten Reduktion ihrer Emissionen verpflichtet, deren Aufschlüsselung in Annex B des Protokolls erfolgt.
- 3) E des Rates 2002/358/EG v 25. 4. 2002 über die Genehmigung des Kyoto-Protokolls, ABl 2002 L 130, 1.
- 4) Dok 9702/98 des Rates der EU v 19. 6. 1998 über die Tagung des Fachrates „Umwelt“ v 16.–17. 6. 1998, Anlage 1.
- 5) RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl 2003 L 275, 32. Dazu zB *Schanda/Sirnad*, EU-weiter Handel mit CO₂-Emissionen – Der RL-Vorschlag der Kommission, *ecolex* 2003, 206; *Elsner/Kind*, Was kostet die Luft? *ecolex* 2004, 67.

ob es Anlagen modernisiert oder Emissionsrechte hinzukauf.

B. UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

1. RECHTLICHER UMSETZUNGSSTAND

In Österreich wird die Emissionshandels-RL auf der Kompetenzgrundlage des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Luftreinhaltung“) durch das EmissionszertifikateG (EZG)⁶⁾ umgesetzt. Dieses trat am 1. 5. 2004 in Kraft.⁷⁾

Bereits zum 31. 3. 2004 ist gem Art 9 der Emissionshandels-RL der nationale Allokationsplan (NAP) für Österreich fristgerecht an die Kommission notifiziert worden. Eine Nachnotifizierung der Anlagenzuteilung erfolgte⁸⁾ am 7. 4. 2004. Die endgültige Fassung des NAP mit der Angabe der Gesamtmenge der Zertifikate für die Jahre 2005 bis 2007 wurde schließlich am 22. 12. 2004 erstellt.⁹⁾

Auf dieser Basis konnte schließlich – mit einiger Verzögerung – vom zuständigen BMLFUW die Zuteilungsv¹⁰⁾ mit der Angabe der Gesamtmenge der Zertifikate für die Jahre 2005 bis 2007 (99.014.864 inkl Reserve) und der Zuteilung der Zertifikate auf die Tätigkeiten und Branchen erlassen werden. Die endgültige rechtsverbindliche Zuteilung der Emissionszertifikate an die betroffenen Unternehmen erfolgt auf Grundlage dieser V mit Bescheid des BMLFUW.¹¹⁾

Ab 2006 sind die Inhaber genehmigter Anlagen verpflichtet, jährlich jeweils bis 30. 4. unter Beigabe einer Bestätigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung¹²⁾ über die Richtigkeit der Angaben dem BMLFUW jene Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben, die den nach § 9 EZG geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorangegangenen Jahr entspricht.¹³⁾ Diese sind in der Folge zu löschen.

2. GENEHMIGUNG

Die unter das EZG fallenden Anlagen¹⁴⁾ dürfen seit 1. 1. 2005 nur betrieben werden, wenn sie nach § 4 EZG genehmigt wurden. Voraussetzung für diese Anlageneintragung ist der Nachweis des Inhabers, dass er in der Lage ist, die Emissionen der Treibhausgase zu überwachen und darüber nach dem EZG Bericht zu erstatten. Diese Genehmigung tritt neben die sonst erforderlichen Anlageneintragungen.¹⁵⁾

3. REGISTER

§ 21 Abs 1 EZG sieht vor, dass der BMLFUW ein Register zu führen hat, um die genaue Verbuchung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten zu gewährleisten. Auf der Grundlage des § 21 EZG sowie des § 47 UmweltförderungsG (UFG) wurde die Umweltbundesamt GmbH mit der technischen Durchführung des Registers nach § 21 EZG sowie der Führung des nationalen Registers gem § 47 UFG betraut.¹⁶⁾

Als Registerservicestelle¹⁷⁾ wurde im November 2004 – im Rahmen einer Dienstleistungskonzession

– die Emission Certificate Registry GmbH („ECRA“) beauftragt, die nunmehr für die Abwicklung des operativen Betriebs des Emissionsregisters verantwortlich ist und als Ansprechpartner und Servicestelle für die Konteninhaber fungieren soll. Die ECRA hat ein standardisiertes, sicheres Registrierungssystem¹⁸⁾ in Form einer elektronischen Datenbank zur Verfolgung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Emissionszertifikaten zu führen.¹⁹⁾

In der Praxis benötigt der Inhaber einer Anlage folgende Konten bei der Registerservicestelle:²⁰⁾

- Holding Account (Guthabenkonto): Konto, auf dem die Zertifikate gebucht werden.
- Compliance Account (Einlösekonto): Konto, auf dem die benötigten Zertifikate für die Einlösung gebucht werden (bis spätestens 30. 4. eines Jahres).
- Verified Emission Table (Messwertkonto): Konto, in das der unabhängige Prüfer die verifizierten Emissionswerte pro Anlage einträgt.

6) BGBl I 2004/46 idF BGBl I 2004/135.

7) Die Umsetzung der Emissionshandels-RL erfolgt verspätet; sie wäre bis 31. 12. 2003 umzusetzen gewesen.

8) Entscheidung der Europäischen Kommission über die Konformität des NAP mit den in Annex III der RL 2003/87/EG genannten Kriterien v 7. 7. 2004.

9) Vgl zur rechtlichen Qualifikation des NAP kritisch: *Huber/Schmelz/Schwartz*, Kann CO₂-Zuteilung angefochten werden? in *Die Presse* v 3. 5. 2004.

10) BGBl II 2005/18 iVm § 13 Abs 4 EZG. Damit wurde der Kritik am Ministerialentwurf, der noch vorgesehen hatte, dass auch die Zuteilung im Verordnungsweg zu erfolgen habe, Rechnung getragen. Vgl zB *Brauneis*, Überblick über das Emissionszertifikatengesetz, GesAktuell 2004, 268.

11) Die Emissionszertifikate werden in Österreich zu 100% gratis vergeben bzw aus der Reserve bedient. Die zugeteilten Zertifikate sind gem § 20 Abs 1 EZG bis 31. 12. 2007 gültig.

12) Vgl die V des BMLFUW über die Anforderungen an die Fachkunde für die Zulassung unabhängiger Prüfeinrichtungen (BGBl II 2004/424) sowie die V des BMLFUW über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen (BGBl II 2004/458).

13) § 18 Abs 1 EZG.

14) Das EZG verwendet – in Anlehnung an das IPPC-Regime – einen technischen Anlagenbegriff (vgl die Definition in § 3 Z 4 EZG). Dieser unterscheidet sich wesentlich von dem zB in der GewO verwendeten umfassenden („einheitlichen“) Anlagenbegriff.

15) Unklar ist die Behördenzuständigkeit. § 26 EZG stellt dazu auf die „wesentlichste“ Genehmigung ab, was Zweifelsfragen Tür und Tor öffnet. Unklar ist aufgrund des Gesetzestextes auch, ob eine Konzentration im Genehmigungsverfahren nach UVP-G stattfindet.

16) § 1 RegisterstellenV (BGBl II 2004/308).

17) Nach § 2 RegisterstellenV zur Unterstützung der Umweltbundesamt GmbH bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem § 1 leg cit zu beauftragen.

18) Vgl dazu im Detail: VO (EG) Nr 2216/2004, ABl 2004 L 386, 1 („Register-Verordnung“).

19) Bislang wurden aus 4 Mitgliedstaaten funktionsfähige Register gemeldet (Dänemark, Finnland, Deutschland, Niederlande): Siehe Community independent transaction log (CITL); <http://europa.eu.int/comm/environment/ets/registrySearch.do;jsessionid=CRW0F8rk4V4pW8XMjTN3z4Qg9nf4ld5hn1F1Sns6vYcyv9QM7yZl1814789678> (4. 4. 2005).

20) *Juritsch/Hager/Kawann*, Frequently asked Questions zum künftigen Emissionszertifikate-Markt, 6. 4. 2004; http://wko.at/ooe/rechtservice/umweltrecht/extranet_luft/download/FAQ_ET_Kawann_et_al.pdf (31. 3. 2005).

- Auf Antrag: Trading Account (Handelskonto): Übersichtliche Darstellung von Ein- und Verkaufstransaktionen.²¹⁾

Der BMLFUW hat bis zum 28. 2. eines jeden Kalenderjahres die Buchung eines Teils der Gesamtmenge der Emissionszertifikate auf das Konto jeder Anlage zu veranlassen.²²⁾ Bei Betreiberwechseln hat die Buchung der Zertifikate ab dem auf den Betreiberwechsel folgenden Jahr auf das Konto des neuen Betreibers zu erfolgen. Aktuell sind bei der ECRA 205 Anlageninhaber registriert.

4. EMISSIONSZERTIFIKATEHANDEL

Eine wesentliche Folge des Rechtscharakters der Emissionszertifikate als Ware²³⁾ ist die Möglichkeit, diese an Warenbörsen zu handeln. Die einschlägigen Vorschriften für die Übertragbarkeit von Emissionszertifikaten enthält § 19 EZG. Demnach sind Emissionszertifikate gem dem EZG, aus anderen Mitgliedstaaten der EG sowie aus Drittländern, die im Anhang B des Kyoto-Protokolls angeführt sind, dasselbe ratifiziert haben und mit welchen ein Abkommen der Gemeinschaft für die gegenseitige Anerkennung der Emissionszertifikate besteht, zwischen

- natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Gemeinschaft,
- natürlichen und juristischen Personen innerhalb der Gemeinschaft und natürlichen und juristischen Personen in Drittländern, in denen diese Emissionszertifikate aufgrund eines Abkommens für die gegenseitige Anerkennung anerkannt wurde, übertragbar.²⁴⁾ Wichtig ist, dass die Übertragung von Emissionszertifikaten nur dann rechtlich wirksam wird, wenn sie in der Registerservicestelle vollzogen wird.²⁵⁾

Der börsenmäßige Handel mit Emissionszertifikaten soll im Rahmen der Energy Exchange Austria (EXAA) erfolgen, wobei die Transaktionen erst mit der jeweiligen Registrierung bei der Registerservicestelle rechtswirksam werden. Geschäftübliche Standardverträge für den Handel mit Emissionszertifikaten im Rahmen des europäischen Emissionshandels sind erst in Ausarbeitung; zudem bestehen hinsichtlich der Transaktionskosten für die Handelsteilnehmer weiterhin zahlreiche Unklarheiten, sodass noch nicht von einem vollkommen reibungslosen Umfeld für den Handel auszugehen ist.

In den Materialien zum EZG wird klargestellt, dass jede natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft – somit nicht nur die Betreiber – zum Handel mit Emissionszertifikaten berechtigt ist.²⁶⁾ Die EXAA vertritt hinsichtlich des börsenmäßigen Handels die Auffassung, dass jedenfalls alle Unternehmen, die in den Geltungsbereich des EZG fallen und im nationalen Allokationsplan angeführt sind sowie alle Unternehmen, die im jeweiligen nationalen Allokationsplan ihres Landes genannt sind, als Marktteilnehmer in Frage kommen. Zudem haben aber auch Broker-Unternehmen, die sich mit dem Handel von Treibhausgasemissionen beschäftigen, die Möglichkeit, Emissionszertifikate zu handeln, sofern sie über ein Konto bei einer der europäischen Registerstellen für die Verwaltung von CO₂-Zertifikaten verfügen.²⁷⁾

Eine weitere Folge des Rechtscharakters der Emissionszertifikate als Ware ist, dass diese tauglicher Sicherungsgegenstand sind.²⁸⁾

5. IMPLEMENTIERUNG VON JI/CDM-PROGRAMMEN

Bereits oben wurden die im Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen JI und CDM angesprochen, die auch in Österreich einen Beitrag zur Erreichung des Reduktionsziels von 13% ermöglichen sollen. Dabei sollen Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen führen, angekauft werden.²⁹⁾

Zuletzt wurde dazu – in Änderung der RL 2003/87/EG – die RL 2004/101/EG erlassen, die Gutschriften aus flexiblen Mechanismen JI und CDM mit dem Emissionshandel verbindet.³⁰⁾ Die RL ermöglicht den Teilnehmern am EU-Emissionshandel auch die Berücksichtigung von Kohlendioxid-Reduktionszertifikaten aus Klimaschutzprojekten im Ausland, legt selbst jedoch nicht fest, welche Mengen an Zertifikaten in jedem Land umgewandelt werden können.

Die Umsetzung der RL in nationales Recht hat bis 13. 11. 2005 zu erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine neuerliche Novellierung des EZG erforderlich sein.

- 21) Trading Accounts sind insb für reine Emissionshändler von Interesse.
- 22) § 17 Abs 1 EZG. Die rechtsverbindliche Zuteilung erfolgt per Bescheid, sodass der Buchung insofern nur deklarative Bedeutung zukommt. Vgl *Leitl*, Die Zuteilung von Emissionszertifikaten, ÖZW 2004, 36.
- 23) § 22 EZG.
- 24) Zudem muss der Übertragende über die entsprechende Anzahl an Emissionszertifikaten verfügen und darf kein Einspruch des Zentralverwalters entgegenstehen; § 19 Abs 1 EZG.
- 25) § 19 Abs 1 EZG. Fraglich ist, ob es sich dabei (auch) um eine sachenrechtliche Sonderregelung handelt. Wenn ja, dann wäre die Eintragung im Register für die zivilrechtliche Begründung bzw Übertragung von Rechten am Emissionszertifikat konstitutiv. Vgl dazu näher *Brauneis*, Übertragung und Pfandrechtsbegründung an Emissionszertifikaten, in diesem Heft Seite 347.
- 26) RV 400 BlgNR 22. GP 14.
- 27) EXAA, Broschüre – CO₂-Emissionszertifikate, <http://www.wienerboerse.at/mmdb/11/3/3650.pdf> (31. 3. 2005).
- 28) Gem § 448 ABGB kann als Pfand jede Sache dienen, die im Verkehr steht. Zur Frage, ob für die Wirksamkeit der Pfandrechtsbegründung die Eintragung im Register erforderlich ist, s bei FN 25 sowie *Brauneis*, Übertragung und Pfandrechtsbegründung an Emissionszertifikaten, in diesem Heft Seite 347. Bislang ist bei dem von ECRA geführten Register technisch nicht vorgesehen, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Emissionszertifikaten zu vermerken.
- 29) § 37 UFG.
- 30) Vgl dazu *Tiefenthaler/Kadlec*, Kyoto: Rechtlicher Rahmen für Emissionsreduktion und flexible Mechanismen, *ecolex* 2004, 500.

SCHLUSSSTRICH

Entscheidende Maßnahmen zur Umsetzung des Handels mit Emissionszertifikaten wurden bereits gesetzt. In einzelnen Bereichen – insb bei der Implementierung von JI/CDM-Programmen – besteht jedoch noch Handlungsbedarf des Gesetzgebers.